



Vorlage Nr.: 2014/051

06.05.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	30.06.2014	6

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der Kreisausschussmitglieder und der stellvertretenden Kreisausschussmitglieder wird auf je _____ festgesetzt.
2. Die ordentlichen und stellvertretenden Kreisausschussmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt.
3. Für jedes ordentliche Kreisausschussmitglied wird ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) gewählt. Sofern die/der persönliche Stellvertreter(in) verhindert ist, vertreten sich die stellvertretenden Kreisausschussmitglieder untereinander in der Reihenfolge, wie sie von den Fraktionen und Gruppen im Wahlvorschlag benannt worden sind.
4. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen/Gruppen
_____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
5. Gemäß dieses einheitlichen Wahlvorschlags / gemäß dem Wahlergebnis gehören dem Kreisausschuss an:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertreter(innen)

1.
2.
3.
4.
...

1.
2.
3.
4.
...

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Zusammensetzung des Kreisausschusses richtet sich nach § 51 Abs. 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat (gesetzliches Mitglied und Vorsitzender gem. § 51 Abs. 3 KrO) und mindestens 8 und höchstens 16 Mitgliedern. Der Kreistag bestimmt die Anzahl der Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 35 Abs. 1 KrO NRW.

In der letzten Wahlperiode des Kreistags wurde die Anzahl der Mitglieder auf 16 (ohne Landrat) festgesetzt.

Die Mitglieder des Kreisausschusses und ihre Stellvertreter sind gemäß § 51 Abs. 2 KrO NRW vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags gewählt.

Mitglieder des Kreisausschusses können demnach nur Kreistagsmitglieder sein.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu wählen. Es gilt das Prinzip der persönlichen Stellvertretung. Jedoch können sich die Stellvertreterinnen und Stellvertreter untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat.

Haben sich die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme des Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistags entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen.

Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los (§ 52 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 3 KrO NRW).

Für die Durchführung einer geheimen Wahl empfiehlt es sich, aus jeder Fraktion einen Wahlhelfer zu benennen.

Fraktionen, die im Kreisausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für den Kreisausschuss ein Kreistagsmitglied zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied wird vom Kreistag zum Mitglied des Kreisausschusses bestellt. Es wirkt im Ausschuss mit beratender Stimme mit (§ 52 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 S. 7-9 KrO NRW).

Hinweis:

Der Kreisausschuss wählt in seiner 1. Sitzung am 22.09.2014 aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter(innen) des Vorsitzenden. Diese Vertreter(innen) unterliegen nicht dem Zugriff gem. § 41 Abs. 7 KrO NRW. Sie sind daher im Zugriffsverfahren auch nicht anzurechnen.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses werden zudem in dieser Sitzung gemäß § 62 KrO NRW zu Ehrenbeamten ernannt.